

Gerichte zu den Bürgerrechten von Afroamerikanern und nationalen Minderheiten, die darauf gerichtet ist, die überwiegend progressive Bürgerrechtsgesetzgebung der 60er Jahre zu durchkreuzen.⁵

Die richterliche Rechtsschöpfung stellt damit eine wichtige Seite der Krise der bürgerlichen Gesetzlichkeit dar. „Die vorherrschende Idee des Richterrechts kompromittiert das Prinzip der Gesetzlichkeit auf das Ernsteste und behindert den Kampf der breiten werktätigen Massen für einen demokratischen Inhalt der Verfassung und des gesamten Rechtssystems im Rahmen ihres allgemeinen antimonopolistischen Kampfes.“⁶

Die herrschende Klasse spekuliert darauf, daß sich die Autorität des Gerichts bei großen Teilen der Bevölkerung mit Vorstellungen von Gerechtigkeit und Rechtmäßigkeit der bestehenden Ordnung, mit Illusionen über eine strenge Bindung des Staates und seiner Organe sowie auch der kapitalistischen Unternehmen an objektive, von gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen bestimmte Rechtsregeln verbindet. In diesem Sinne propagiert man das im

14. Zusatzartikel (Amendment) der USA-Verfassung enthaltene Rechtsstaatsprinzip (due process clause), das Beschränkungen der körperlichen Unversehrtheit, der persönlichen Freiheit und des Eigentums nur auf Grund eines „ordnungsgemäßen gerichtlichen Verfahrens“ für zulässig erklärt, als fundamentale Maxime für die gesamte staatliche und gerichtliche Tätigkeit.

Wenn man den Platz bestimmt, der den Gerichten in der amerikanischen Rechtsordnung zugewiesen wird, so muß man jedoch beachten, daß die ideologische Aufwertung der Gerichte als unabhängige, allein der Gerechtigkeit verpflichtete „dritte Gewalt“ nicht der tatsächlichen Rolle der Gerichte in der Gesellschaft entspricht. In den letzten Jahrzehnten wirken vielmehr vor allem zwei Tendenzen in Richtung einer Einschränkung des politischen und ideologischen Einflusses der Gerichte:

Erstens ist das der Ausbau des Mechanismus staatsmonopolistischer Regulierung, der sich in einer wesentlichen Verstärkung der gesetzgeberischen Aktivitäten des Staates ausdrückt. Durch die schon zu Beginn des Imperialismus einsetzende, aber besonders nach dem zweiten Weltkrieg vorangetriebene Ausweitung der staatlichen Rechtsetzungstätigkeit in den USA wird der Entscheidungsspielraum der Gerichte eingeengt und werden diesen verbindliche Grundsätze für ihre Rechtsprechung vorgegeben. Die Unterstellung des Richters und der Verwaltung unter das Gesetz bewirkt eine „gelenkte richterliche und administrative Ermessensfreiheit“⁷, die sowohl die Durchsetzung der jeweiligen Belange der herrschenden Klasse als auch eine genügend große Elastizität gestattet. Dies ändert zwar nichts an der relativ stärkeren Stellung der amerikanischen Gerichte gegenüber denen der meisten anderen kapitalistischen Länder, führt jedoch zu deren festeren Einbindung in das Gesamtsystem staatsmonopolistischer Rechtsetzung und Rechtsanwendung.

Zweitens bewirken die von den Gerichten in immer unverhüllterer Weise praktizierte Parteinahme für die Interessen der großen Monopole und die Mißachtung der in der Verfassung proklamierten oder in jahrzehntelangen Kämpfen durchgesetzten politischen und sozialen Rechte der Werktätigen eine wachsende Entfremdung der Volksmassen gegenüber den Gerichten, die sich teilweise bereits in gezielten Aktionen gegen gerichtliche Entscheidungen (z. B. anlässlich von politischen Prozessen gegen Bürgerrechtskämpfer, wie etwa der „Wilmington 10“) äußert.

Zunehmende Rechtsetzungstätigkeit der Bundesorgane

Der Ausbau der staatlichen Rechtsetzung vollzieht sich in erster Linie auf der Ebene der Bundesorgane. Er zeigt sich in einer Zunahme der Gesetzgebungstätigkeit des USA-Kongresses, mehr aber noch in einer erheblichen

Ausdehnung der rechtlichen Wirksamkeit verschiedener Bundesexekutivorgane.

Nach der USA-Verfassung (Art. 1 Abschn. 8) steht dem Bund eine Gesetzgebungskompetenz zwar lediglich für wenige Sachbereiche (z. B. Außenhandels- und Bundessteuerrecht sowie Postverkehr) zu, während die Regelung aller anderen Fragen den 50 Einzelstaaten obliegt. Danach sind so bedeutende Rechtsgebiete wie das Zivilrecht, Strafrecht, Familienrecht, Prozeßrecht und das Gerichtsverfassungsrecht, weitgehend aber auch das Verwaltungsrecht von den Einzelstaaten auszugestalten. Bundesrechtliche Regelungen sollen auf diesen Gebieten nur ausnahmsweise zulässig sein. Dort, wo eine Rechtsetzungskompetenz des Bundes gegeben ist, steht den Einzelstaaten die Befugnis zu, im Rahmen des geltenden Bundesrechts eigene Vorschriften zu erlassen. Wie die Praxis zeigt, machen die Einzelstaaten von ihrer Regelungsbefugnis regen Gebrauch, wobei in den Rechtsakten meist spezifische politische und ökonomische Interessen des betreffenden Staates und der hier tonangebenden Kapitalgruppen (etwa Belange der großen ölkonzerne in den Staaten Texas und Louisiana) Ausdruck finden. Ohne Zweifel wird hierdurch eine Tendenz zur Rechtszersplitterung begünstigt, die sich durch die Möglichkeit der Städte und Gemeinden, Rechtsverordnungen (ordinances) zu erlassen, noch verstärkt.

Im Zusammenhang mit der Aktivierung der staatlichen Rechtsetzung kam es zu einer Vergrößerung der Bundeskompetenzen weit über den von der USA-Verfassung gesetzten Rahmen hinaus. Gegenwärtig sehen sich die Bundesorgane als ermächtigt an, nahezu den gesamten Bereich der wirtschaftlichen Regulierung (insbesondere das Konzern-, Handels-, Transport-, Patent-, Finanzrecht), das Arbeits- und Sozialrecht und Teile des Strafrechts rechtlich auszugestalten. In der juristischen Begründung beruft man sich insbesondere darauf, daß sich die in der Verfassung (Art. 1 Abschn. 8 Abs. 3) hinsichtlich der „zwischenstaatlichen Handelstätigkeit“ fixierte Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Interstate Commerce Clause) unter den Bedingungen einer frei entfaltenen Wirtschafts- und Sozialtätigkeit des Staates auch auf alle angrenzenden Gebiete erstrecken müsse.

Der Bund nimmt diese auf Kosten der Einzelstaaten übernommenen Kompetenzen vor allem in dreierlei Weise wahr:

1. durch den Erlass entsprechender Bundesgesetze⁸ und die Grundsatzrechtsprechung des Obersten Gerichts⁹,
2. durch die Vorgabe von Musterregelungen für die Gesetzgebungstätigkeit der Einzelstaaten,
3. durch die Tätigkeit von Bundeskommissionen.

Alle diese Formen markieren eine fortschreitende Zentralisation von Rechtsetzung und Rechtsprechung in den für das Monopolkapital entscheidenden Fragen, vor allem auf den Gebieten der Regulierung der Wirtschafts- und Arbeitsbeziehungen sowie der Perfektionierung des Repressivapparates.

Zu den Ursachen der forcierten staatlichen Rechtsetzung gehört vor allem, daß die umfangreicher und differenzierter werdende staatsmonopolistische Regulierung die Schaffung stabiler Rahmen- und Grundsatzregelungen erfordert, die durch den Grad ihrer Verbindlichkeit sowohl eine koordinierte Steuerung ökonomischer Prozesse als auch ein zielstrebigeres Vorgehen bei der Niederhaltung der Arbeiterklasse und ihrer Organisationen ermöglichen, ohne den Handlungsspielraum der staatlichen Organe und Monopolunternehmen zu sehr einzuengen. Das Präjudizienrecht mit seiner kaum noch zu überblickenden Fülle von Einzelentscheidungen⁹ konnte den von den Monopolen an die staatlich-rechtliche Regulierung gestellten Anforderungen in seiner bisherigen Form nicht mehr gerecht werden; es bedurfte der Systematisierung sowie der Orientierung an festumrissenen Leitlinien.

Beträchtlich zugenommen hat vor allem die zielgerichtete Einflußnahme von Bundesorganen und der mit ihnen